

MESSEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER

Veranstaltung: Blumen- und Hochzeitsmesse
Am SA, 24.09.2011 und SO, 25.09.2011

Veranstalter: Gall Kerstin
Organisation von Veranstaltungen
Schubertstraße 177, 3970 Weitra
kerstin@hochzeitsstudio.at
www.hochzeitsstudio.at
Tel.: +43 664 125 76 94

Veranstaltungsort: Schloss Weitra
3970 Weitra

1) Anmeldung

Die Anmeldung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot zur Teilnahme an der Hochzeits- und Blumenmesse. Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Messe, noch eine Zuteilung einer bestimmten Standfläche und -größe hergeleitet werden.

2) Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messeleitung bzw. der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen. Der Veranstalter kann ohne Angabe von Gründen Anmeldungen abweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für die Teilnahme dar.

3) Vertragsabschluss

Der Aussteller wird schriftlich benachrichtigt, dass der Veranstalter die angemeldete Firma für die Hochzeits- und Blumenmesse zulässt. In dieser schriftlichen Bestätigung wird die Hausordnung von Schloss Weitra mitgeschickt, die zur Kenntnis genommen und unbedingt eingehalten werden muss. Weiters wird ein Zahlschein beigelegt, der innerhalb von 14 Tagen einzuzahlen ist. Erst mit der Einzahlung der Standgebühr von 350€ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 20%, wird eine Ausstellerplatz zu gesichert.

4) Rücktritt vom Vertrag

Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach erfolgter Mahnung die Standmiete nicht innerhalb von 8 Tagen einbezahlt wird. In diesem Falle hat der Aussteller dem Veranstalter die bisherige Aufwendung und ihr Risiko mit einem Betrag in der Höhe von 50% der Standgebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu ersetzen.

Die Ausstellerfirma kann ihrerseits vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser wird nur zustimmen, wenn die Ausstellungsfläche anderweitig vermietet werden kann. Kommt der Rücktritt zustande, hat der Aussteller dem Veranstalter eine Entschädigung in Höhe von 25% der Standmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

5) Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

6) Werbetätigkeiten

Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- / Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Eine Lautstärke von 85dB innerhalb der Standfläche darf nicht überschritten werden.

Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, Musikdarbietungen auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

7) Standaufbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände, Messezeiten

Der Standaufbau erfolgt ausschließlich am Donnerstag, 22.09.2011 von 10:00 bis 18:00 Uhr und Freitag, 23.09.2011 von 8.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag, 24.09.2011 können nur mehr kleine Standaufbautätigkeiten sowie Dekoration der Ausstellungsfläche vorgenommen werden. Jedoch muss der Standaufbau samt Dekoration am SA, 24.09.2011 um 12:00 Uhr beendet sein!

Messezeiten: SA, 24.09.2011 12.30 bis 19.00
 SO, 25.09.2011 09.00 bis 17.30

Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände und kein Standbau vorhanden. Bei der Dekoration und dem Aufbau der Stände ist auf das Thema Hochzeits- und Blumenmesse zu achten. Die Ausführung der Hausordnung und Messebedingungen sind zwingend zu beachten. Die vorgegebenen Standgrenzen – Kennzeichnungen dürfen nicht überschritten werden. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.

Damit keine Zeit-, Platz-, und Liftprobleme entstehen, und ein reibungsloser Aufbau für jeden Aussteller möglich ist, ist es unumgänglich für den Aussteller sich in den Ausstellerzeitplan des Veranstalters vorher einzutragen und sich nach den Zeiten verpflichtend zu halten.

Die Zufahrt für die Aussteller ist ab FR, 23.09.2011 20.00 Uhr bis SO, 25.09.2011 17.30 Uhr nicht gestattet.

8) Standabbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standgebühr zahlen.

Damit keine Zeit-, Platz-, und Liftprobleme entstehen, und ein reibungsloser Abbau für jeden Aussteller möglich ist, ist es unumgänglich für den Aussteller sich in den Ausstellerzeitplan des Veranstalters vorher einzutragen und sich nach den Zeiten verpflichtend zu halten.

Die Ausstellerfläche muss bis spätestens MO, 26.09.2011 um 17.00 Uhr geräumt sein.

9) Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die gewerblichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

10) Haftung/Versicherung:

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messegegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden.

11) Erfüllungsort und Nebenabreden

Erfüllungsort ist 3970 Weitra

Vereinbarungen, mit denen von diesen Messebedingungen abgewichen wird, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.